



Allgemeine Geschäftsbedingungen (Version V002 vom 19.07.2022)

1. Umfang und Zweck

- 1.1 Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen (nachfolgend „AGB“) regeln Abschluss, Inhalt und Ausführung von Verträgen bezüglich der von der Affolter Group SA (nachfolgend „Affolter“) angebotenen Produkte und Dienstleistungen.
- 1.2 Diese AGB gelten vorbehaltlich Änderungen durch eine gesonderte schriftliche Vereinbarung von den Parteien.
- 1.3 Diese AGB haben Vorrang vor etwaigen Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Kunden.
- 1.4 Diese AGB werden durch die besonderen Bedingungen für die verschiedenen Arten von verkauften Produkten ergänzt.

2. Übergang von Gewinnen und Risiken

- 2.1 Der Erfüllungsort ist Valbirse.
- 2.2 Sofern vom Kunden nicht anders angegeben, ist der Lieferort der Standort des Kunden.
- 2.3 Der Kunde kann bei der Bestellung und auf ausdrücklichen Wunsch die Art der Verpackung der Lieferung bestimmen. Affolter verpflichtet sich in diesem Fall, die angegebene Verpackung zu verwenden. Wenn keine Verpackung angegeben ist, werden die Produkte in der Standardverpackung von Affolter geliefert. Die Verpackung wird stets mit größter Sorgfalt durchgeführt.
- 2.4 Sofern nicht anders angegeben, werden alle Produkte ab Werk (Incoterms 2010) geliefert.
- 2.5 Auf ausdrücklichen Wunsch des Kunden wird Affolter als Vertreter des Kunden und ohne Übernahme einer Haftung eine Transportversicherung zu Gunsten und auf Kosten des Kunden abschließen.
- 2.6 Die Außenverpackung wird stets mit größter Sorgfalt angebracht; wir lehnen jede Verantwortung für Schäden ab, die unterwegs entstehen können. Der Transport erfolgt stets auf Gefahr des Empfängers, auch wenn wir die Versandkosten übernehmen. Wir fordern daher unsere Kunden auf, Beschädigungen, Bruch, Verlust, Verspätung oder andere Probleme im Zusammenhang mit dem Transport vor der Annahme der Sendung durch das Frachtunternehmen feststellen zu lassen, wobei wir uns das Recht auf Regress vorbehalten. Schäden, die aus der Unterlassung dieser Formalität resultieren, gehen ausschließlich zu Lasten des Empfängers.

3. Lieferung

- 3.1 Die in Angeboten und Auftragsbestätigungen von Affolter angegebenen Lieferzeiten sind Richtwerte. Sie laufen ab dem Datum der Auftragsbestätigung und dem Erhalt von behördlichen Ein- und Ausfuhrgenehmigungen (falls erforderlich), Zahlungen und dergleichen. Wegen verspäteter Lieferung wird keine Verzugsstrafe fällig und der Auftrag kann nicht storniert werden.
- 3.2 Die Lieferfrist gilt als eingehalten, wenn die Produkte am Erfüllungsort zur Verfügung gestellt werden.
- 3.3 Affolter behält sich das Recht vor, den Liefertermin zu verschieben oder vom Vertrag zurückzutreten, ohne dem Kunden Schadenersatz zu leisten, wenn der Kunde an der Erfüllung des Vertrages derart gehindert wird oder diese sich derart verzögert, dass ihm die Erfüllung seiner Verpflichtungen nicht mehr zugemutet werden kann, insbesondere im Falle höherer Gewalt (z.B. Krieg, Epidemien, Pandemien, Streiks, Brände, etc.).
- 3.4 Die Lieferfrist verlängert sich angemessen, wenn der Lieferant aufgrund mangelnder oder reduzierter Verfügbarkeit von Energieträgern (z.B. Gas, Strom), seine Produktionsprozesse einstellen oder drosseln muss. Der Lieferant informiert den Kunden unverzüglich und schriftlich über eine solche Situation. Jeglicher Anspruch des Kunden gegenüber dem Lieferanten auf eine Verzugsentschädigung oder auf Ersatz von direkten und indirekten Schäden infolge einer solchen Verzögerung ist ausgeschlossen.

4. Erhalt

- 4.1 Der Kunde ist verpflichtet, die Produkte sofort nach Lieferung in Empfang zu nehmen und zu prüfen.
- 4.2 Im Falle von Unzulänglichkeiten, Fehlern oder Mängeln muss der Kunde Affolter innerhalb einer Woche nach dem Datum der Lieferung informieren. Bei Nichteinhaltung dieser Verpflichtung gelten die

Produkte als in dem Zustand angenommen, wie sie sind, und es wird keine Garantie übernommen.

5. Zahlung

- 5.1 Sofern nicht anders vereinbart, verstehen sich alle Preise netto in Schweizer Franken.
- 5.2 Affolter behält sich das Recht vor, seine Preise zu ändern, insbesondere bei wesentlichen Änderungen der Materialkosten.
- 5.3 Sofern nicht anders schriftlich vereinbart, gehen Zölle, Einfuhrsteuern, Transit- und Ausfuhrabgaben, Registrierungsgebühren, etwaige gesetzlich vorgesehene Gebühren und sonstige Kosten zu Lasten des Kunden.
- 5.4 Rechnungen sind innerhalb der in der Auftragsbestätigung oder auf der Rechnung angegebenen Frist zu bezahlen. Sofern nichts anderes schriftlich vereinbart ist, erfolgen die Zahlungen in Schweizer Franken.
- 5.5 Bei verspäteter Zahlung und ohne Inverzugsetzung werden Verzugszinsen in Höhe von 9% fällig. Die Zahlung von Verzugszinsen entbindet den Kunden nicht von der Verpflichtung zur vertragsgemäßen Zahlung. Mögliche Lieferungen weiterer Produkte an den Kunden können gestoppt werden, bis ausstehende Beträge beglichen sind.

6. Eigentumsvorbehalt

- 6.1 Das Eigentum an den Produkten geht erst dann auf den Kunden über, wenn Affolter den vollen vereinbarten Preis erhalten hat.
- 6.2 Der Kunde ermächtigt Affolter, die Eintragung in das Eigentumsvorbehaltsregister gemäß Art. 715 ZGB (Kunde wohnhaft in der Schweiz) oder in ein entsprechendes Register in seinem Wohnsitzland (Kunde wohnhaft im Ausland) zu beantragen.
- 6.3 Der Kunde darf nicht frei über die gelieferten Produkte verfügen, solange der Eigentumsvorbehalt besteht. Er darf sie insbesondere nicht verkaufen, vermieten oder verpfänden.
- 6.4 Affolter ist berechtigt, von seinem Eigentumsrecht durch Rücknahme des Liefergegenstandes Gebrauch zu machen, wenn die vereinbarten Zahlungsbedingungen nicht eingehalten werden. Die damit verbundenen Kosten und Versandgebühren trägt der Kunde.

7. Garantie

- 7.1 Bei mangelhaften Produkten kann der Kunde die kostenlose Beseitigung der Mängel von Affolter verlangen. Affolter behält sich das Recht vor, die Mängel entweder durch Reparatur oder Ersatzlieferung zu beheben. Das Recht des Kunden, vom Vertrag zurückzutreten oder eine Preisminderung zu verlangen, ist ausgeschlossen, ebenso ein Anspruch auf Schadenersatz gemäß Art. 368 Abs. 1 und 2 OR.
- 7.2 Wird der als Mangel gemeldete Fall vom Kunden nicht klar und eindeutig definiert, behält sich Affolter das Recht vor, den Ersatz der betreffenden Teile zu verweigern.

8. Verantwortung

Die Haftung von Affolter beschränkt sich ausschließlich auf die vorstehenden Garantien sowie auf die in den besonderen Bedingungen genannten Garantien. Jeglicher Ersatz für direkte oder indirekte Schäden oder aus anderen Gründen ist ausgeschlossen. Affolter haftet weder auf der Grundlage des Vertrages noch auf einer anderen Grundlage im Zusammenhang mit dem Vertrag für Einkommensverluste, entgangenen Gewinn, Geschäftsverluste oder für indirekte und Folgeschäden aufgrund von Mängeln.

9. Herkunft der Produkte

Affolter erklärt, dass ihre Produkte präferentiell Schweizer Ursprung haben, sofern nicht anders vereinbart.

10. Sprachen

Im Falle von Widersprüchen zwischen den verschiedenen Versionen dieser allgemeinen Bedingungen ist die französische Version maßgebend.

Gerichtsstand und anwendbares Recht

Der Gerichtsstand ist Valbirse, Kanton Bern, Schweiz. Anwendbares materielles Recht ist Schweizer Recht unter Ausschluss des Wiener Kaufrechtsübereinkommens.



**Besondere Verkaufsbedingungen für Verträge über Entwurf und Fertigung
von Ritzeln, Rädern, Zahnradern und anderen Uhren- oder uhrenfremden Produkten**
(Version V002 vom 19.07.2022)

1. Umfang und Zweck

Diese besonderen Verkaufsbedingungen (nachfolgend „BVB“ genannt) regeln Abschluss, Inhalt und Ausführung von Verträgen über Entwurf und Herstellung von Ritzeln, Rädern, Zahnradern und anderen Uhren- und uhrenfremden Produkten, die von der Affolter Group SA (nachfolgend „Affolter“) auf Unterauftragsbasis angeboten werden. Diese BVB ergänzen die Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Affolter Group SA.

2. Werkzeuge

Die Kosten für die zur Herstellung der Teile erforderlichen Werkzeuge werden mit der Auftragsbestätigung in Rechnung gestellt.

3. Dienstleistungen und Entwurf

- 3.1 Affolter ist nur im Falle einer ausdrücklichen Garantie an seine Prospekte oder Kataloge gebunden.
- 3.2 Der Entwurf, die Konstruktion, die Fertigung, die Inspektion, die Installation und die erforderlichen spezifischen Werkzeuge werden individuell und von Fall zu Fall besprochen und vereinbart.
- 3.3 Die Verträge werden auf der Grundlage der vom Kunden an Affolter übergebenen Zeichnungen ausgeführt. Der Kunde ist daher verpflichtet, Affolter bei Vertragsabschluss alle Spezifikationen bezüglich der herzustellenden Gegenstände mitzuteilen. In diesem Zusammenhang hat der Kunde Affolter die erforderlichen Zeichnungen zu liefern, nämlich:
 - Zeichnungen mit Maßen und Toleranzen und
 - Zeichnungen im DXF-Format.
- 3.4 Zusätzliche Informationen, die für die Realisierung des Produkts gegebenenfalls erforderlich sind, werden vom Kunden auf Anfrage von Affolter zur Verfügung gestellt. Verzögerungen in der Bereitstellung von Informationen werden zeitanteilig auf die Lieferzeit angerechnet.
- 3.5 Zeichnungen und andere technische Daten des Kunden werden von Affolter streng vertraulich behandelt. In diesem Rahmen erstellt Affolter neue interne Fertigungszeichnungen, die in den Werkstätten verwendet werden. Der Zugang zu den Zeichnungen des Kunden ist streng auf einen eingeschränkten Personenkreis innerhalb des Unternehmens beschränkt.
- 3.6 Affolter und der Kunde behalten das Eigentum an ihren jeweiligen Zeichnungen und technischen Daten für die Herstellung und Montage des Produkts oder von Teilen davon, die einem von ihnen vor oder nach Vertragsschluss übergeben wurden. Sie dürfen ohne ausdrückliche Genehmigung des Kunden oder von Affolter in keiner Weise genutzt, kopiert, vervielfältigt, übertragen oder Dritten zugänglich gemacht werden.

4. Änderungen

- 4.1 Affolter erklärt sich unter den folgenden kumulativen Bedingungen bereit, laufende Verträge zu ändern oder zu kündigen.
- 4.2 Änderungen während der Laufzeit des Vertrages werden nach Analyse des Arbeitsfortschrittes von Affolter und unter Einhaltung neuer Fristen umgesetzt. Müssen unfertige Erzeugnisse infolge einer Änderung entsorgt werden, so wird ein Teil der Kosten dem Kunden in Rechnung gestellt. Der Kunde hat auch die tatsächlich für Affolter entstandenen

- 4.3 Kosten zu tragen, d.h. die Kosten für Werkzeuge, Fertigung und Industrialisierung, je nach Umfang der Änderung.
- 4.4 Änderungen von Fristen, die Übernahme von Kosten für Ausschussteile und die tatsächlichen Kosten sind zwischen den Parteien schriftlich zu vereinbaren.
- 4.5 Affolter und der Kunde werden sich nach besten Kräften bemühen, die Änderung des ursprünglichen Vertrags herbeizuführen.
- 4.6 Scheitern ausnahmsweise die Verhandlungen, so wird der Kunde nach Übernahme der entstandenen Kosten vom ursprünglichen Vertrag freigestellt.
- 4.7 Die in den Verträgen definierten Mengen werden mit einer Toleranz von +/-10% von Affolter eingehalten, sofern die Parteien nichts anderes vereinbart haben. Weicht die gelieferte Stückzahl von der vertraglich festgelegten Menge ab, ist die Rechnung entsprechend zu ändern (es gelten die Einheitspreise).
- 4.8 Bei Verträgen über Kleinmengen, d.h. 250 Stück oder weniger, ist der Preis pro Los maßgebend und wird nicht verändert, solange die gelieferte Stückzahl innerhalb einer Toleranz von +/-30% liegt.

5. Garantie

Die Gewährleistungsansprüche verjähren innerhalb von 12 Monaten nach Erhalt der Produkte.

6. Qualität

- 6.1 Im Falle einer Vereinbarung zur Untervergabe eines oder mehrerer Arbeitsgänge an vom Kunden stammenden Produkten bleibt die Ware Eigentum des Kunden. Affolter verpflichtet sich, den Ausschuss bei diesen Produkten auf ein Minimum zu beschränken. Ist die Ausschussrate dennoch höher als die vom Kunden geschätzte akzeptable Rate, wird Affolter eine klare Erklärung der aufgetretenen Probleme und Verbesserungsvorschläge liefern. Affolter haftet nicht für Kosten, die durch den Ausschuss dieser Produkte entstehen, unabhängig davon, um welchen Betrag es sich handelt.
- 6.2 Affolter verpflichtet sich, die Werkzeuge für die Produktion ohne zeitliche Begrenzung bereitzuhalten. Im Falle des Veraltens der Werkzeuge wird dem Kunden jedoch ein Preisangebot unterbreitet und eine Vereinbarung zwischen den Parteien zur Kostenübernahme des Ersatzes getroffen.